

Informationen zum Einbürgerungsantrag

Einbürgerungsverfahren

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein **eigener Antrag** zu stellen. Diesen erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt oder auf der Homepage ([Landkreis Böblingen -Einbürgerungskampagne \(irabb.de\)](http://LandkreisBöblingen-Einbürgerungskampagne.irabb.de)) des Landratsamtes Böblingen. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und geben ihn anschließend beim Bürgermeisteramt ab. Nach Prüfung der Meldedaten wird der Antrag zur Bearbeitung an das Landratsamt Böblingen weitergeleitet. Sofern der Antrag direkt beim Landratsamt Böblingen abgegeben wird, muss eine Meldebescheinigung mit aktuellem Ausstellungsdatum beigelegt werden.

Sind die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt, müssen Sie sich gegebenenfalls um die Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bemühen. Hierzu erteilen wir Ihnen eine Einbürgerungszusicherung. Sobald uns die Entlassungsurkunde bzw. die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, wird Ihnen im Landratsamt Böblingen die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Bei Personen, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit weiterführen dürfen, kann die Einbürgerung direkt erfolgen. **Nach Aushändigung der Urkunde beantragen Sie im zuständigen Bürgermeisteramt Ihre deutschen Ausweispapiere.**

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die **Einbürgerung** beträgt **255 €**. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird auf **51 €**. Diese Gebühr ist nicht sofort zu entrichten, sondern erst nach Aufforderung durch die Staatsangehörigkeitsbehörde. Bei Ablehnung und Rücknahme des Antrages sind ebenfalls Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Voraussetzungen für die Einbürgerung

1. Inlandsaufenthalt (grundsätzlich acht Jahre)

Dieser **kann** verkürzt werden:

- auf sieben Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs. Ab dem 01.01.2020 bei einer erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Orientierungskurses
- auf sechs Jahre bei besonderer Integrationsleistung (siehe Beiblatt „Positivliste Sprachnachweise“)
- auf sechs Jahre bei Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlingen, Staatenlosen
- auf vier Jahre bei miteinzubürgernden Ehegatten, sofern der Ehegatte einen Inlandsaufenthalt von acht Jahren vorweisen kann und die Ehe seit zwei Jahren besteht
- auf drei Jahre bei miteinzubürgernden Kindern unter 16 Jahren
- auf drei Jahre bei Ehegatten/ Lebenspartner Deutscher, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht und der Ehegatte/ Lebenspartner auch schon seit mindestens zwei Jahren im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist

2. Ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (siehe Beiblatt „Positivliste Sprachnachweise“)

Können Sie keine Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse erbringen, so ist **vor Antragstellung** das **B1-Zertifikat durch die B1-Sprachprüfung oder der Deutschtest für Zuwanderer** zu erlangen. Nähere Informationen erhalten Sie bei einem zertifizierten Sprachkursträger (z.B. bei einer Volkshochschule).

3. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Diese sind **in der Regel** nachgewiesen, durch:

- einen **Abschluss an einer deutschen Hauptschule/ Werkrealschule** oder einen **vergleichbaren oder höheren Schulabschluss** einer **deutschen** allgemeinbildenden Schule
- Versetzung in die Klasse zehnte der Realschule oder des Gymnasiums
- eine erfolgreich abgeschlossene deutsche Berufsausbildung mit erfolgreichem Abschluss einer Berufsschule
- einen **Studienabschluss** an einer **deutschen Hochschule**, wenn durch das Studium die notwendigen staatsbürgerlichen Kenntnisse erworben wurden

Können Sie keine Nachweise über die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen, ist ein bundeseinheitlicher Einbürgerungstest bei den Volkshochschulen zu absolvieren. Nähere Informationen erhalten Sie u.a. bei einer Volkshochschule.

4. Weitere Voraussetzungen

Straffreiheit und Sicherung des Lebensunterhaltes. Der Lebensunterhalt muss auf Dauer und nachhaltig gesichert sein. Ein zu vertretender SGB II/ SGB XII-Bezug schließt eine Einbürgerung aus.

Einzureichende Unterlagen

Anträge ohne Unterlagen und Nachweise werden an Antragsteller*innen zurückgesendet!

Bitte reichen Sie die Unterlagen wenn möglich mit einem Vermerk des Bürgermeisteramtes „Original lag vor“ oder einer beglaubigten Kopie des geforderten Dokumentes ein.

- aktuelles Lichtbild
- Geburtsurkunde
 - bei deutschen Personenstandsurkunden wird eine „beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweisen“ benötigt. Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate.
 - bei Personenstandsurkunden nach dem CIEC-Übereinkommen (auswaertiges-amt.de), darf das Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate sein.
 - ausländische öffentliche Urkunden müssen zum Nachweis der Echtheit ein bestimmtes Verfahren durchlaufen. Das entsprechende Verfahren finden Sie unter: Internationaler Urkundenverkehr - Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de).
Die ausländische Urkunde muss nach der ISO-Norm in Deutschland übersetzt werden.
- Heiratsurkunde/Scheidungsurteil mit Sorgerechtserklärung
 - bei deutschen Urkunden oder Urkunden nach dem CIEC-Übereinkommen (auswaertiges-amt.de), darf das Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate sein.
 - ausländische öffentliche Urkunden müssen zum Nachweis der Echtheit ein bestimmtes Verfahren durchlaufen. Das entsprechende Verfahren finden Sie unter: Internationaler Urkundenverkehr - Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de).
Die ausländische Urkunde muss nach der ISO-Norm in Deutschland übersetzt werden.
- Kopie des Reisepasses, Personalausweis (Gültigkeit, Aufenthaltstitel). Der Reisepass/ bei EU-Bürgern der Personalausweis, muss bei Antragstellung mind. noch sechs Monate gültig sein
- bei deutsch-verheirateten Einbürgerungsbewerber*innen einen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten (z.B. deutsche Ausweispapiere, Einbürgerungsurkunde)
- Anlage 1-4
- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung/ Ausbildungsbescheinigung und die letzten drei Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder sonstige Einkommensnachweise. (Bewilligungsbescheide von der Arbeitsagentur, Sozialamt, Rentenversicherungsträger, Krankenkasse, etc., Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate)
- Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (siehe Punkt 2)
- Nachweise der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (siehe Punkt 3)
- aktuelle Schulbescheinigung/Immatrikulationsbescheinigung. Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate
- aktueller Rentenversicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung. Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate
- Nachweise über Höhe der anfallenden Mietkosten (Kopie vom Mietvertrag)
- bei Wohneigentum eine Kopie des Grundbuchauszuges oder Kaufvertrages (gegebenenfalls eine Kopie des Zins- und Tilgungsplanes)

Bei Selbständigkeit müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Gewerbeanmeldung
- die letzten zwei Einkommenssteuerbescheide des Finanzamtes
- eine vom Steuerberater ausgestellte Bescheinigung über das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate
- eine vom Steuerberater erstellte betriebswirtschaftliche Auswertung (Gewinn-/Verlustrechnung)
- Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung (Bescheinigung der Krankenkasse, Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate)
- Nachweise über eine ausreichende, seit mind. zwei Jahren laufenden, Altersvorsorge (z.B. Rentenversicherung, Lebensversicherung etc., Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate)